

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen  
Bundesstaaten**

**Apolant, Jenny**

**Leipzig ; Berlin, 1918**

Großherzogtum Oldenburg

**urn:nbn:de:bsz:31-91534**

§ 23. Das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Neustrelitzer Einwohner zu, welcher in die Bürgerrolle eingetragen (§ 10) und an der Ausübung der Bürgerrechte nicht behindert ist (§ 12). Mitglieder des Magistrats, städtische Beamte oder Diener, Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Polizei können nicht gewählt werden; ebensowenig solche Staatsbeamte, denen die Oberaufsicht über städtische Angelegenheiten obliegt.

Personen, welche miteinander im zweiten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder dieser Versammlung und des Magistrats sein. Sind solche Bürger gleichzeitig gewählt, so wird der ältere von ihnen allein zugelassen.

Wählbar zu Stadtverordneten sind diejenigen, welche zur Zeit der Wahl im Besitze des vollen Bürgerrechts sind, auch wenn sie aus Irrtum oder Versehen, oder weil sie zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste das Bürgerrecht noch nicht besaßen, in die Liste nicht eingetragen sind.

Revidiertes Statut über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerausschusse in der Stadt Friedland. Vom 31. August 1875.

§ 1. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung und Vertretung befähigt sein wollen, müssen das Bürgerrecht gewonnen haben und, wenn sie es noch nicht besitzen, gewinnen.

§ 2. Das Bürgerrecht gewährt das Recht, an den Gemeinewahlen teilzunehmen, und befähigt zur Übernahme unbeförderter Ämter und Dienste in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung. Es verpflichtet andererseits zur Übernahme solcher Ämter und Dienste.

§ 3. Ein Anrecht auf das Bürgerrecht hat jedes männliche selbständige Mitglied der Stadtgemeinde, welches dem mecklenburg-strelitzschen Staatsverbande angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit zwei Jahren hiesiger Einwohner ist, während der seiner Bewerbung um das Bürgerrecht vorausgegangenen zwei Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und während derselben die zur Hebung gekommenen städtischen Abgaben entrichtet hat. Außerdem muß es die vollen Ehrenrechte besitzen, für seine Person nicht unter Kuratel stehen und dürfen weder konkursmäßige Einleitungen noch ein formeller Konkurs über sein Vermögen anhängig sein.

### Großherzogtum Oldenburg.<sup>1)</sup>

Revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 in der am 1. Februar 1914 geltenden Fassung.

Art. 15. § 1. Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Recht der Teilnahme an den Gemeinewahlen sowie in der Befähigung zu unbeforderten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 2. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reichs er-

1) Vgl. Fußnote 1 Seite 3.

wirbt das Gemeindebürgerrecht, wenn er seit drei Jahren der Gemeinde angehört und zu den Gemeindelasten beigetragen hat.

Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 30. März 1876 in der am 1. Dezember 1912 geltenden Fassung.

Art. 5. § 1. Zur Gemeinde gehören mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen innehaben, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Art. 5. § 1. Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindevahlen sowie in der Befähigung zu unbefoldeten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 2. Gemeindebürger ist jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige, der zugleich a) dem Deutschen Reiche angehört, b) im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, c) ununterbrochen drei Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt und zu den Gemeindelasten beigetragen hat.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind nicht anzusehen Personen, welche a) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder b) in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind, oder c) als Dienstboten oder Gewerbegehilfen im Brote eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 3. Von dem Erfordernis des dreijährigen Wohnsitzes und Beitrags zu den Gemeindelasten kann auf Antrag des Beteiligten durch Beschluß des Gemeinderats abgesehen werden.

§ 4. Der Vorstand ist im Einverständnisse mit der Gemeindevertretung befugt, auswärtigen Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, womit die Pflichten der Gemeindebürger nicht verbunden sind.

Art. 94. § 1. Stimmberechtigt in der Dorfschaftsversammlung, abgesehen von der Versammlung zur Wahl eines Bauernvogts (Art. 96), ist jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Dorfschaftsgenosse, der auch in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.

§ 2. Als gesetzlicher Vertreter in der Dorfschaftsversammlung gelten: a) der Ehemann für seine Ehefrau, b) der Vater für seine in der väterlichen Gewalt stehenden oder minderjährigen Kinder, c) der Vormund oder Kurator für die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Genossen, d) die Nießbraucher für die Eigentümer, e) der Pächter oder Verwalter für den abwesenden, nicht durch einen Bevollmächtigten vertretenen Eigentümer, ingleichen für eine juristische Person. Wenn ein Grundstück von mehreren Pächtern benutzt wird, entscheidet unter denselben die höhere Pachtsumme und bei gleicher Pachtsumme das höhere Lebensalter.

§ 3. Eine Bevollmächtigung zum Erscheinen in der Dorfschaftsversammlung ist nur gestattet: a) den Frauenzimmern, welche keine

gesetzlich  
Genossen  
haben,  
lung z  
derjenig  
berechtigt

Art.  
von der  
für jed  
In der  
jeder G  
hat, gle

Die A  
lung du  
koll. D  
die Häl  
menneh

Stimme  
die meis  
Bei Sti  
den zu

Der  
Regieru  
nossen  
liegenh  
bloß de  
nur un

Wähl  
jeder st  
innerha  
tar ang

§ 2.  
voigt h  
auf ein  
stimmen

Revidie  
28. M

Art.  
berechti  
jeningen

§ 2.  
Häuses  
§ 3.

Art.  
Teilnat  
ten Am  
meinde  
§ 2.

gesetzlichen Vertreter haben, b) den außer der Dorfschaft wohnenden Genossen, c) denjenigen Genossen, welche glaubhaft nachgewiesen haben, daß sie durch Krankheit oder Abwesenheit in der Versammlung zu erscheinen verhindert sind. Als Bevollmächtigter kann nur derjenige zugelassen werden, der in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 96. § 1. Jeder Dorfschaft ist ein Bauernvogt vorgesetzt, der von der Dorfschaftsversammlung auf sechs Jahre gewählt wird. Für jeden Bauernvogt ist in der Regel ein Stellvertreter zu wählen. In der zum Zwecke dieser Wahlen zu berufenden Versammlung ist jeder Gemeindegänger, welcher in der Dorfschaft seinen Wohnsitz hat, gleich stimmberechtigt.

Die Abstimmung geschieht je nach dem Beschlusse der Versammlung durch Stimmzettel oder durch offene Stimmgebung zu Protokoll. Derjenige ist als gewählt anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind (absolute Stimmenmehrheit). Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Bauernvogt und der Stellvertreter werden vom Amte (jetzt Regierung) bestätigt und auf gewissenhafte Wahrnehmung der Genossenschaftsangelegenheiten und ihrer sonstigen dienstlichen Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Bei einer Wiederwahl bedarf es bloß der Hinweisung auf den geleisteten Eid. Die Bestätigung kann nur unter Angabe von Gründen versagt werden.

Wählbar zum Bauernvogt sowie zum Stellvertreter desselben ist jeder stimmberechtigte Genosse, der in der Dorfschaft wohnt und innerhalb derselben mit einem Grundbesitze von über fünf Hektar angeeignet ist.

§ 2. Das Amt eines Bauernvogts ist ein Ehrenamt; der Bauernvogt hat jedoch bei Geschäften außerhalb der Dorfschaft Anspruch auf eine billige, von der Dorfschaftsversammlung besonders zu bestimmende Vergütung.

Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 mit den Änderungen und Ergänzungen bis zum 1. Juli 1909.

Art. 15. § 1. Zur Gemeinde gehören, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben.

§ 2. Der Großherzog und die Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind vom Gemeindeverband ausgeschlossen.

§ 3. Die Erhebung von Einzugsgeldern findet nicht statt.

Art. 17. § 1. Das Gemeindegängerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zu unbesoldeten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 2. Gemeindegänger ist jeder selbständige männliche Gemeindegänger, welcher keine

angehörige, der zugleich a) dem Deutschen Reiche angehört, b) im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, c) drei Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt und zu den Gemeindefasten beigetragen hat.

§ 3. Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind nicht anzusehen Personen, welche a) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, durch gerichtliche Verfügung beschränkt sind, c) als Dienstboten oder Gewerbsgehilfen im Dienst eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 4. Von dem Erfordernis des dreijährigen Wohnsitzes und Beitrages zu den Gemeindefasten kann auf Antrag des Beteiligten durch Beschluß des Gemeinderats abgesehen werden.

§ 5. Die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern findet nicht statt.

§ 6. Durch Beschluß des Gemeinderats können auswärtige Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, als Ehrenbürger aufgenommen werden, welche Aufnahme jedoch lediglich eine Auszeichnung und mit keinen Pflichten verbunden ist.

### Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gemeindeordnung für das Großherzogtum Sachsen vom 17. April 1895 nebst Ausführungsverordnung vom 18. April 1895 und Gesetzesnachträgen vom 8. März 1902, 26. Februar 1903, 30. März 1904 und 22. März 1905.

Art. 16. Bürger in der Gemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche das Bürgerrecht in derselben erworben haben.

Art. 17. Das Bürgerrecht umfaßt: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit nicht dessen Nutzungen auf dem Grunde genügender Rechtstitel einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen oder zugesprochen werden; 2. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern; 3. für die männlichen Bürger das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierbei bestehenden Vorschriften.

Art. 18. Die besondere Berechtigung der Bürgerwitwen auf Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit sie ihren verstorbenen Ehemännern zustand, richtet sich nach jedes Ortes Gewohnheit und Statut.

Art. 20. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt voraus: 1. eine physische Person, 2. rechtliche Selbständigkeit, 3. den Besitz der Staatsangehörigkeit im Großherzogtum, 4. den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht...

Art. 22. Die Bedingungen der Verleihung des Bürgerrechts sind: 1. eine selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Anstellung oder auf anderen

Erwerb  
ein un  
selben.

Art.  
Person  
einen  
tigten  
berecht  
Krank  
vertre  
münd  
der E  
sohn i  
Bevol  
Art.  
auf G  
meind  
Art.  
das S  
männl  
und d  
genieß  
Art.  
zettel  
fähig  
mung  
ihr S

Gesetz

§ 1  
Stadt  
verwe  
§  
lichen  
angeh  
3. mi  
4. in  
für i  
Zahl  
Jahr  
Geme  
Di  
Mon  
Woh  
die  
Auf  
komm